

OPTIONENREGLEMENT

Art. 1 Emission / Unabtretbarkeit

- 1 Die Optionen, welche Gegenstand dieses Reglements sind, werden von der Fondation Appartements des Vignolans (hienach: die Stiftung) ausgegeben.
- 2 Diese Optionen sind keine Wertpapiere und können weder abgetreten noch übertragen werden.

Art. 2 Vorzugsrecht

Jede Option beinhaltet ein Vorzugsrecht, gestützt auf welches, dessen Inhaber, welcher eine Wohnung mieten will und die entsprechenden Zulassungsbedingungen erfüllt (Art. 2 lit. d der Gründungsurkunde der Stiftung), sein Vorzugsrecht gegenüber den anderen auf der Warteliste eingetragenen Personen ausüben kann. Sind mehrere Optionsinhaber auf der Warteliste eingetragen, wird die Priorität demjenigen zugeteilt, welcher zuerst auf der vorgenannten Liste eingetragen war.

Art. 3 Zeichnung

- 1 Jede natürliche Person ist befugt eine Option zu zeichnen, welche ebenfalls für ihren Ehepartner, ihre Vorfahren und die Vorfahren ihres Ehepartners Gültigkeit entfalten kann.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet unabhängig und ohne Angabe von Gründen über die Gewährung einer Option und das Vorzugsrecht.

Art. 4 Anzahl Optionen, Rendite

- 1 Die Stiftung ist berechtigt, gemäss vorliegendem Reglement 22 Optionen zum Preis von CHF 25'000.-- pro Option, zahlbar bei Zeichnung, auszugeben.
- 2 Die Optionsinhaber haben per 31. Dezember eines jeden Jahres das Anrecht auf Ausbezahlung eines Jahreszinses.
- 3 Der Stiftungsrat bestimmt die Zinssatzhöhe zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Der Zinssatz beträgt mindestens 1% und maximal 3%. Der Stiftungsrat orientiert sich soweit möglich an den Marktbedingungen.
- 4 Die Zinsen werden ab dem 1. Januar des auf den Erwerb der Option folgenden Jahres ausgeschüttet.

Art. 5 Rückgabe, Kaufrecht des Ehegatten

- 1 Der Inhaber einer Option hat das Recht, alljährlich per 31. Dezember unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten oder bei Wohnungsaufgabe innert 3 Monaten nach Auszug, die Option zurückzugeben, resp. die Rückerstattung des Nennwertes der Option zuzüglich aufgelaufener Zins zu verlangen.
- 2 Verstirbt ein Optionsinhaber, so sind die Erben verpflichtet, die Option spätestens in den darauf folgenden sechs Monaten dem Stiftungsrat gegen Rückerstattung des Nennwertes zuzüglich aufgelaufener Zins zurückzugeben.
- 3 Der Ehegatte eines Optionsinhabers verfügt über ein Kaufrecht für die Option zum Nennwert. Dieses Recht muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Opti-

onsinhabers mittels Schreiben an den Stiftungsrat ausgeübt werden.

⁴ Dem Ehepartner gleichgestellt ist diejenige Person, welche mit dem Optionsinhaber während mindestens 2 Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

⁵ Im Falle der Ausübung des Kaufrechts wird zugunsten des Nachlasses des Optionsinhabers kein Barbetrag ausgeschüttet; diesfalls läuft der Zins ununterbrochen weiter.

Art. 6 Entzug, Kaufrecht der Stiftung

¹ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einem Inhaber die Option aus wichtigen Gründen zu entziehen. Ein solcher Entzug erfolgt jedoch unter Rückerstattung des Nennwertes der Option zuzüglich aufgelaufener Zins.

² Der Stiftungsrat verfügt überdies gegenüber dem Optionsinhaber, welcher Mieter geworden ist, über ein Kaufrecht für die Option, ausübbar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres und unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten sowie gegen Rückerstattung des Nennwertes der Option zuzüglich aufgelaufener Zins.

Art. 7 Optionenregister, Einladung

- 1 Es wird ein Optionenregister geführt.
- 2 Gemäss Art. 5 der Stiftungsstatuten wird jeder Optionsinhaber zur Generalversammlung eingeladen. Die Generalversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt.

Art. 8 Abänderung

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement nach freiem Ermessen abzuändern. Allfällige Änderungen können jedoch Personen, welche bereits Optionsinhaber sind, nicht entgegengehalten werden.

Art. 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Optionsinhaber ist La Neuveville.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt am 29. Mai 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.
- 2 Es ist auf sämtliche bestehende Optionen anwendbar, unter Vorbehalt der Höhe des Zinsfusses, welcher für die Optionen, welche vor dem 20. September 2005 erworben worden sind, anwendbar ist.

La Neuveville, 29. Mai 2008

Fondation Appartements des Vignolans

Es kommt ausschliesslich der französischen Fassung des vorliegenden Reglements Gültigkeit zu